

Hygieneplan der Berufsbildenden Schule Neustadt an der Weinstraße

1. Zweck des Hygieneplans

Dieser Hygieneplan dient dem Schutz der Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten. Er legt grundlegende Maßnahmen zur Hygiene und Infektionsprävention fest.

Der Hygieneplan wurde auf Grundlage des Muster-Hygieneplans des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erstellt und an die Gegebenheiten einer Berufsbildenden Schule angepasst. Bereiche, die an unserer Schule nicht vorhanden sind (z. B. Schwimmbadbetrieb oder Tierhaltung), wurden nicht berücksichtigt.

2. Allgemeine Hygieneregeln

Alle Personen an der Schule tragen durch ihr Verhalten zu einer hygienischen und sauberen Lernumgebung bei.

Insbesondere sind folgende Regeln zu beachten:

- Hände regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife waschen
- Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Einmaltaschentuch
- Benutzte Taschentücher unmittelbar entsorgen
- Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter werfen
- Unterrichts- und Aufenthaltsräume sauber halten
- Anweisungen der Lehrkräfte und des Schulpersonals zu Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen befolgen

3. Unterrichts- und Aufenthaltsräume

Unterrichts-, Fach- und Aufenthaltsräume werden regelmäßig gereinigt.

Zur Sicherstellung einer guten Raumlufte sind die Räume regelmäßig zu lüften. Während des Unterrichts erfolgt dies nach Bedarf sowie in den Pausen.

4. Sanitärbereiche

Die Sanitäranlagen sind sauber und pfleglich zu behandeln.

Fehlende Verbrauchsmaterialien (z. B. Seife oder Papierhandtücher), Beschädigungen oder Verunreinigungen sind dem Sekretariat oder dem Hausmeister zu melden.

5. Erkrankungen und Infektionsschutz

Für den Schulbesuch gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Schülerinnen und Schüler sowie bei Minderjährigen deren Sorgeberechtigte sind verpflichtet, die **Schule über meldepflichtige Erkrankungen zu informieren.**

Informationskasten: Häufige Erkrankungen mit Bedeutung für den Schulbesuch

Bei bestimmten ansteckenden Erkrankungen bestehen nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) besondere Regelungen für den Schulbesuch und Informationspflichten gegenüber der Schule.

Hierzu zählen beispielsweise:

- Masern
- Mumps
- Röteln
- Windpocken
- Keuchhusten
- Scharlach
- Kopflausbefall
- Krätze (Skabies)
- Hepatitis A
- Meningokokken-Erkrankungen
- Tuberkulose

Hinweis: Die Auflistung dient der Orientierung und ist nicht vollständig. Für meldepflichtige Erkrankungen sowie Erkrankungen mit Auswirkungen auf den Schulbesuch gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere § 34 IfSG.

6. Erste Hilfe

Erste-Hilfe-Material wird an den vorgesehenen Stellen bereitgehalten. Bei Verletzungen und Notfällen sind die geltenden Regelungen zur Ersten Hilfe zu beachten.

7. Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung und Umsetzung dieses Hygieneplans trägt die Schulleitung. Alle am Schulleben Beteiligten sind verpflichtet, durch verantwortungsbewusstes Verhalten zur Einhaltung der Hygienestandards beizutragen.

8. Inkrafttreten und Aktualisierung

Der Hygieneplan wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf an geänderte rechtliche oder organisatorische Vorgaben angepasst.